

## über die Haftpflichtversicherung für Kleingartenverbände und -vereine sowie deren Mitglieder im Bereich des Landesverbandes

Stand 01.01.2007

### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Basler Securitas Versicherungs-AG gewährt

- dem Landesverband,
- den angeschlossenen Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden,
- den angeschlossenen Vereinen  
(nachstehend Organisationen genannt)

Versicherungsschutz im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) 5 für die Haftpflichtversicherung für Vereine und den Bestimmungen dieses Merkblattes für Personen- und/oder Sachschäden (siehe 4. Versicherungssummen). Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Entschädigung begründeter Schadenersatzansprüche oder die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche.

**Hinweis:** Verbindliche Zusagen der Versicherten an die Anspruchsteller sind nicht erlaubt und für den Versicherer nicht bindend. Für vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenfalles besteht kein Versicherungsschutz.

### 2. UMFANG DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

#### 2.1 Versicherungsschutz innerhalb des Vereinsgeländes

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf solche Schäden, die sich auf dem Gartengebiet der unter Punkt 1. aufgeführten Organisationen ereignen. Mitversichert gilt im Einzelnen die gesetzliche Haftpflicht:

- a) des Landesverbandes und der unter Punkt 1. bezeichneten angeschlossenen Organisationen unter Einschluss der dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht, auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern, abgesehen vom 1. Vorsitzenden der jeweiligen Organisation, da dieser juristisch den Verein darstellt.
- b) gegenüber den Mitgliedern oder dritten Personen, soweit sie sich gegen die unter Punkt 1. genannten Organisationen sowie gegen alle im Auftrage dieser handelnden Personen richtet und sich aus einer Funktion im Interesse der unter Punkt 1. genannten Organisationen ergibt;
- c) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten), die in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden, auf Grundstücken, die den unter Punkt 1. genannten Organisationen gehören oder von diesen gepachtet sind, wenn die Kosten im Einzelfall auf weniger als 25.000,00 EUR zu veranschlagen sind; für den einzelnen Kleingärtner im Rahmen des Laubenbaues, wenn die Kosten im Einzelfall auf weniger als 10.000,00 EUR zu veranschlagen sind;

d) aus Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner untergeordneten Organisationen (Kursen, Schulungen, kleingartenüblichen Vereinsfesten mit den dazugehörigen aufgestellten Gegenständen).

e) des Landesverbandes und seiner Organisationen als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit die Räumlichkeiten und Grundstücke den Vereinszwecken (z.B. auch innerhalb der auf dem Vereinsgelände befindlichen vereinseigenen Spielplätze) dienen;

f) der unter Punkt 1. genannten Vereine aus der Unterhaltung eines Vereinshauses/Spartenheimes, sofern dieses nicht als öffentliche Gaststätte betrieben wird und/oder verpachtet ist;

g) aus dem Besitz und der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und Kehrmaschinen) und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Geschwindigkeit (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen);

h) aus Schäden an nicht vereinseigenen Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an nicht vereinseigenen elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich ergebenden Folgeschäden. Abweichend von § 4 I 6 b AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50,00 EUR, höchstens 500,00 EUR selbst zu zahlen. Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25 %, mindestens 250,00 EUR, höchstens 2.500,00 EUR, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sich nicht vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

#### 2.2 Versicherungsschutz ausserhalb des Vereinsgeländes

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf solche Schäden, die sich in den nachstehend genannten Fällen ausserhalb des Vereinsgeländes ereignen. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:

- a) aus vom Landesverband oder einer seiner Unterorganisationen ausgerichtet oder organisierten ausserhalb des Vereinsgeländes stattfindenden
  - Messen, Beratungen, Seminaren, Mitgliederversammlungen
  - Bundes- oder Landesgartenschauen
  - Erntedankumzügen
  - Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsständen auf Weihnachtsmärkten, Stadt- und Straßenfesten
  - kleingartenüblichen VereinsfestenDieser Kataolg ist abschließend.



Werden Aktivitäten geplant, die von diesem Katalog abweichen, so sind diese nicht automatisch mitversichert. Über die Gewährung des Versicherungsschutzes wird auf Anfrage im Einzelfall entschieden. Setzen Sie sich mit dem KVD in Verbindung und melden Sie vom Katalog abweichende Tätigkeiten schriftlich an!

- b) aus der Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege (einschl. Streudienst) vor, neben und in den unter Punkt 1. genannten Vereinsanlagen, soweit dies den Vereinen gemäß Pachtvertrag obliegt;
- 2.3. Mitversichert gilt ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht - Basisversicherung) gemäß Rahmenvertrag des Landesverbandes. Die Versicherungssumme beträgt 500.000,00 EUR für Personen - und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, höchstens 2.500,00 EUR selbst zu tragen.
- 2.4. Die ohne Namensangaben mitversicherten Personen können ihre Versicherungsansprüche aus diesem Vertrag selbständig geltend machen. Im Schadensfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die zum Schadenersatz in Anspruch genommene Person zur Zeit des Schadeneintritts Mitglied des Landesverbandes bzw. einer seiner Organisationen war.

### 3. AUSGESCHLOSSEN GILT DIE GESETZLICHE HAFTPFLICHT:

- a) aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen in Kleingartenvereinen hinausgehen (z.B. Luftfahrtveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge, Schießveranstaltungen usw.), jedoch mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Haftpflicht aus der Veranstaltung von Feuerwerken mit einer Summe von bis zu 150,00 EUR versichert gilt. Es wird dabei vorausgesetzt, dass sie den polizeilichen Vorschriften in jeder Weise entspricht und das Feuerwerk durch sachkundige Personen abgebrannt wird;
- b) aus Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Anhängern gemäß BRE Buchstabe H Ziffer 2 (ausgenommen Fahrzeuge gemäß Artikel 3 i), Besitz von Baulichkeiten und Grundstücken, soweit sie nicht Verbands-, Vereins- oder Kleingartenzwecken dienen; ferner die Haftpflicht aus Betrieben aller Art (z.B. Restaurationsbetriebe) - abgesehen von Vereinskantinen auf dem Kleingartengelände -, Tribünenbau, Stufen-, Rutsch-, Drahtseil-, Berg-, Tal-, Eis- oder Rodelbahnen, Schwimm- und Kurbadanstalten; ferner die Haftpflicht als Mieter für Schäden an benutzten fremden Räumlichkeiten sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der Mitglieder und Gäste;
- c) ebenfalls ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Haftpflichtsriken, für die besondere Haftpflichtverträge zu vereinbaren sind (z.B. Öltanks, Tierhaltung, Gewerbebetriebe auf dem Vereinsgelände usw.).

### 4. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssummen betragen:

für Personen- und/oder Sachschäden ..... 2.000.000,00 EUR  
höchstens für die einzelne Person ..... 1.000.000,00 EUR  
maximal je Versicherungsfall

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

### 5. DER UNTERSCHIED ZWISCHEN UNFALL- UND HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

#### Die Haftpflicht-Versicherung

Die Haftpflicht-Versicherung schützt die Versicherungsnehmer vor Schadenersatzansprüchen Dritter (siehe Aufgabenkatalog Punkt 1., Satz 2.).

#### Unfall-Versicherung

Die Unfall-Versicherung schützt den Versicherungsnehmer bei Unfällen, bei denen er einen körperlichen Schaden erleidet. **Ein Verschulden einer dritten Person muss nicht vorliegen.**

### 6. BEISPIELE ÜBER MÖGLICHE HAFTPFLICHTFÄLLE, DIE DURCH DIE VERSICHERUNG GEDECKT SIND

Bei der Benutzung einer Schaukel durch ein Kind riss das schadhafte Seil. Das Kind erlitt einen Handgelenkbruch mit Dauerfolgen. Die Krankenkasse des Kindes stellt Regressansprüche gegen den Verein.

Ein Weg der Kleingartenanlage war bei Glatteis nicht gestreut. Ein Passant fiel und brach sich ein Bein. Die Krankenkasse des Passanten stellt Regressansprüche an den Verein.

Am Eingangstor des Vereins steht eine Schraube vor. Ein Passant, der durch die Anlage will, zerreißt sich seine Jacke.

Bei Erdarbeiten an der Wasserleitung des Vereins wird ein Telefonkabel, das der Versorgung eines Wohngebietes dient, beschädigt. Die Telekom stellt die Reparaturkosten in Rechnung.

Beim Brand eines Vereinsheimes gelangen gewässerschädigende Stoffe mit dem Löschwasser der Feuerwehr in das Grundwasser.

### 7. VERHALTEN IM SCHADENFALL

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Hiervon werden nicht nur diejenigen Umstände erfasst, in denen ein Schadenersatzanspruch tatsächlich gegen eine der mitversicherten Organisationen (siehe Punkt 1.) erhoben wird, sondern auch solche Umstände, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Ansprüche erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn der geltend gemachte Anspruch für unbegründet gehalten wird.

Die verspätete Meldung eines Versicherungsfalles kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.